

(No. 425.) Berichtigung eines Druckfehlers, in Beziehung auf die Verordnung vom 31sten Januar d. J., betreffend das rechtliche Verhältniß der vormaligen Kontribuirten zu ihren Stellvertretern in den Rheinprovinzen. Vom 29ten Mai 1817.

Durch einen Druckfehler ist in der Verordnung, betreffend das rechtliche Verhältniß der vormaligen Kontribuirten zu ihren Stellvertretern in den Rheinprovinzen vom 31sten Januar d. J. (No. 4. der diesjährigen Gesammmlung Seite 29.), in der ersten Zeile des 5ten Sen statt

„der Vertretene“

wie es heißen soll, gesagt:

„der Vertreter“

welcher Fehler hierdurch berichtigt wird. Berlin, den 29ten Mai 1817.

Der Staatskanzler

C. Fürst v. Hardenberg,

(No. 426.) Verordnung wegen Zurückgabe der diesseits deponirten Nachsteuer-Beträge an die Interessenten in den königlich-Baierschen Landen. Vom 3ten Juni 1817.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.

Nachdem bereits laut der Erklärung vom 12ten Februar d. J. die Anwendung des zwischen Preußen und Baiern bestehenden Freizügigkeits-Vertrages auf den gegenwärtigen Umfang beider Staaten ausgedehnt worden ist; finden Wir Uns in Gemäßheit einer weiteren mit Seiner königlich-Baierschen Majestät getroffenen Uebereinkunft bewegen, zu verordnen, daß alle etwa bis dahin in Unseren älteren und neueren Provinzen ad depositum genommene Nachsteuer-Beträge den sich darum meldenden Interessenten aus den alten und neuen königlich-Baierschen Besitzungen ohne Weiteres zurückgegeben werden sollen, wornach sämtliche betreffende Behörden in den älteren und neueren Bestandtheilen Unserer Staaten sich schuldigt zu achten haben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Inseigel. Gegeben Berlin, den 3ten Juni 1817.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg.

(No. 427.)

